



Amtsgericht Fürstenwalde  
Eisenbahnstr.08  
15517 Fürstenwalde



Betreff: Az. 26 C 89/13

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen AR am AG-Füwa. Herr Schlenker.

Bearbeitung eines Befangenheitsantrag ist an Regeln gebunden und darf nicht von dem öffentlichen Bediensteten, gegen den sich der Befangenheitsantrag richtet, entschieden werden.

Amtsrichter Herr Schlenker versucht, einen gegen ihn gerichtete Befangenheit zu vereiteln, indem AR Herr Schlenker trickst und den gegen ihn gerichteten Befangenheitsantrag vom 08.09.2024 selbst bearbeitet und am 04.10.2024 ablehnt.

AR Herr Schlenker trickst wieder und bearbeitet sofortige Beschwerde 13.10.2024 selbst, lehnt sofortige Beschwerde am 23.10.2024 ab und macht seine Beschlüsse nicht anfechtbar und übergibt es der Form halber dem Landgericht .

Amtsrichter Herr Schlenker übt unzulässig ein an sich bestehendes Recht aus, nur um Antragsteller Jung (welcher zugleich auch Prozessteilnehmer ist) Schaden und üble Nachteile zufügen zu können ... damit verstößt AR Herr Schlenker auch gegen Treu und Glaube, vereitelt eine Befangenheit (z.B. Verfahren Az. 26 C 89/13 und Befangenheitsantrag im aktuellen Verfahren Az. 26 C 88/24).

Bedeutet, an hoher grenzenden Wahrscheinlichkeit haben sich dadurch Kläger\*\*\* (z.B. Rechtsanwalt aus Rüdersdorf) & Gericht im eigenen Netzwerk einer parallelen Rechtsprechung verfangen, wodurch auch eine am Grundgesetz und Grundrechte bzw. Verfassung orientierten Urteilsfähigkeit vereitelt wird ... bedeutet, Kläger\*\*\* (WGE- Rechtsanwalt) & Gericht vereinigen sich gegen Prozessteilnehmer Jung "zu einer Stimme", operieren auch mit Triggersignale/ Triggerwarnungen.

Prozessteilnehmer Jung in eine rechtliche Ohnmacht und Wehrlosigkeit zu versetzen, ist schon für sich gesehen rechtswidrig, quasi so zu tun, als wäre es eine „Familien- oder Privatangelegenheit“.

Erkner, den 11.11.2024      Jung  
Prozessteilnehmer

Anlage

BA 08.09.2024  
AG 04.10.2024  
SB 13.10.2024  
AG 23.10.2024